

Satzung über die Verleihung einer Ehrenplakette der Gemeinde Fürth/Odw.

Seite 1 von 2

Auf Grund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 HGO vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) wird auf Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 13.12.1971 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Fürth/Odw. wird eine Ehrenplakette in Silber und Bronze verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplaketten entscheidet die Gemeindevertretung mit 2/3 Mehrheit.

§ 3

Die Ehrenplaketten der Gemeinde Fürth/Odw. können an natürliche Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, an Vereinigungen oder an Gemeinden, die mit der Gemeinde Fürth/Odw. oder einem ihrer Ortsteile eine Partnerschaft eingegangen sind, verliehen werden.

§ 4

- (1) Die Verleihung der Ehrenplakette in Bronze setzt aner kennenswerte Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens oder besondere Leistungen im Sport voraus.
- (2) Die Verleihung der Ehrenplakette in Bronze wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen der ausgezeichneten Person oder Vereinigung, die allgemeine Begründung "Für Verdienste um die Gemeinde Fürth/Odw." und den Beschluss der Gemeindevertretung enthält.

§ 5

- (1) Die Verleihung der Ehrenplakette in Silber setzt besonders aner kennenswerte Verdienste, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinauswirken, politischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, künstlerischer oder anderer gemeinnütziger Art voraus.
- (2) Die Verleihung der Silbernen Verdienstplakette der Gemeinde Fürth/Odw. wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Gemeindevertreterbeschluss über die Verleihung enthält.

§ 6

Die Verleihung der Ehrenplakette soll in würdiger Form oder in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister oder Stellvertreter durchgeführt werden.

§ 7

Die Gemeindevertretung kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Ehrenplakette und Urkunde sind daraufhin an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8

In einem Ehrenbuch der Gemeinde Fürth/Odw. werden die von der Gemeindevertretung geehrten Persönlichkeiten und Vereinigungen unter ausführlicher Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen – bei natürlichen Personen mit Bild und Lebenslauf – gewürdigt.

§ 9

Diese Satzung tritt am 13. Dezember 1971 in Kraft.

Fürth/Odw., den 14. Dezember 1971

Für den Gemeindevorstand

Hölzing
Bürgermeister